

## **Richtlinien für die Aufstellung, Unterhaltung und Prüfung von geeichten bzw. beglaubigten Privatwasserzählern (Gartenwasserzähler oder Verbrauchszähler bei Eigenwasserversorgung)**

1. Die über einen Privatwasserzähler gemessenen Mengen werden nur dann bei der Schmutzwassergebührenabrechnung berücksichtigt, sofern der Privatwasserzähler durch den ZV "Fließtal" selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen abgenommen und verplombt wurde. Die Abnahme wird durch Protokoll bestätigt. Zur Vereinbarung eines Verplombungstermins wenden Sie sich bitte an eine auf der Rückseite des beiliegenden „Fragebogen über Privatwasserzähler“ genannte Firma.

2. Begriffsbestimmungen Privatwasserzähler:

**Gartenwasserzähler:** Die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchte Trinkwassermenge wird vom *Gartenwasserzähler* erfasst und bleibt bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Dadurch verringert sich die von Ihnen zu bezahlende Schmutzwassergebühr.

**Verbrauchszähler:** Die über die Eigenwasserversorgung (Brunnen) bezogenen Mengen werden vom *Verbrauchszähler* erfasst, wodurch eine genaue jährliche Schmutzwassergebührenabrechnung ermöglicht wird. Ist keine Verbrauchszähler vorhanden, muss die angefallene Schmutzwassermenge an Hand statistischer Verbrauchszahlen ermittelt werden.

3. Die Plomben bzw. Kunststoffringe des Privatwasserzählers müssen unbeschädigt sein. Ist die Verplombung beschädigt oder nicht mehr vorhanden, kann es der Zweckverband ablehnen, die über den Gartenwasserzähler gemessenen Mengen nicht gebührenmindernd anzuerkennen. Bei Verbrauchszählern müsste eine pauschale Abrechnung an Hand statistischer Verbrauchszahlen vorgenommen werden. Bei Beschädigungen ist die vorzeitige Auswechslung des Privatwasserzählers mit nachfolgender sofortiger Neuverplombung erforderlich. Die Kosten für Beschaffung, Installation und Wartung trägt der Kunde.

4. Privatwasserzähler werden üblicherweise in waagerechter Lage eingebaut. Sollte eine andere Einbauart geplant sein, ist mittels einer Bescheinigung der Lieferfirma nachzuweisen, dass der vorgesehene Zähler dafür geeignet ist.

5. Gemäß § 12, Abs. 2 der Vertragsbestimmungen für die Trinkwasserversorgung der Wasser Nord GmbH dürfen Privatwasserzähler nur von Installationsunternehmen installiert (Ein- und Ausbau) werden, die dafür eine Lizenz bei einem deutschen Wasserversorgungsunternehmen besitzen.

6. **Privatwasserzähler sind grundsätzlich fest zu installieren.** Der Privatwasserzähler darf keinen schädlichen Einflüssen, wie z.B. Frost, Schmutz und ständigen Erschütterungen ausgesetzt sein. Der Ausbau des Privatwasserzählers ist nur nach vorheriger Benachrichtigung des ZV "Fließtal" gestattet. Sofort nach Wiedereinbau ist der ZV "Fließtal" wegen der Abnahme zu benachrichtigen. Der ausgebaute Privatwasserzähler ist bei Verplombung des neuen Privatwasserzählers zum Ablesen des Ausbauzählerstandes vorzulegen. Andernfalls ist der Zweckverband berechtigt, den angegebenen Ausbauzählerstand nicht anzuerkennen und ggfs. zu schätzen.

7. Der Privatwasserzähler muss an zugänglicher Stelle eingebaut werden, abseits von Maschinen, Treibriemen und Heißwasserleitungen. Der Wasserzähler muss so eingebaut werden, dass Ablesungen ohne Hilfsmittel vorgenommen werden können und die Arbeitssicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Der Wasserzähler muss die richtige Größe (Messbereich) aufweisen und so dimensioniert sein (bis 10000 cbm, bis 100000 cbm), dass eine Überrundung innerhalb einer Abrechnungsperiode nicht eintritt.

8. Flügelradzähler und Ringkolbenzähler der Nasläufer-Bauweise müssen vor der Inbetriebnahme gut entlüftet werden, d.h. das Wasser muss die Glasscheibe berühren. Im Zählwerk darf kein Luftpolster mehr vorhanden sein. Weist die Luftblase unter dem Glas einen Durchmesser von nicht mehr als 10 mm auf, gilt der Zähler als gut entlüftet. Liegt der Privatwasserzähler dicht vor einem freien Auslauf, so muss sichergestellt sein, dass sowohl der Zähler als auch die Rohrleitung vor und hinter dem Zähler vollständig mit Wasser gefüllt sind. Ansonsten kann es zu Messfehlern zum Nachteil der Kunden kommen.

9. Bei kompliziertem Rohrleitungsverlauf in Produktionsgebäuden u.ä. ist farbige Kennzeichnung des Wasserrohres, z.B. vom Brunnen bis zum Privatwasserzähler, erforderlich. Vor dem Privatwasserzähler für Tiefbrunnen dürfen keine Abzweige liegen.

**10.** Es dürfen keine Privatwasserzähler eingebaut werden, deren Propeller oder Räderwerke von außen ohne Verletzung der Plomben zugänglich sind. Derartige, in Einzelfällen unter Umständen noch vorhandene Messeinrichtungen sind schnellstens auszubauen und durch Messeinrichtungen neuerer Bauart zu ersetzen.

**11.** Kaltwasserzähler müssen alle 6 Jahre geeicht bzw. beglaubigt werden. Maßgebend für die Eichung/Beglaubigung ist das Eich-/Beglaubigungsdatum, erkennbar auf dem Wasserzähler (Plombe, Plakette, Typenschild). Der Zweckverband ist berechtigt, die über ungeeichte Privatwasserzähler gemessenen Mengen nicht anzuerkennen.

**12.** Der Zählerstand ist von dem Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten im Rahmen der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung für Schmutzwasser abzulesen - in der Regel zum 31. Dezember des Jahres. Der Zählerstand auf der dafür vorgesehene Ablesekarte einzutragen. Die Ablesekarte ist fristgerecht an den Zweckverband zurück zu senden. Die Ablesung kann von Beauftragten des Zweckverbandes „Fließtal“ auch selbst vorgenommen werden.

**13.** Den Beauftragten des ZV "Fließtal" ist jederzeit Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen sowie zu allen vorhandenen Messeinrichtungen (Hauptwasserzähler und Privatwasserzähler) zu gestatten.